

Am 25.10.2007 hat der Landtag das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beschlossen, das zum 01.08.2008 das „Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder des Landes NRW“ (GTK) abgelöst hat.

Gemäß § 21 Abs. 6 KiBiz orientiert sich die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den festgelegten Betreuungszeiten an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Betreuungsangebot für Kinder zur Verfügung steht. Der Tagesbetreuungsbedarfsplan ist Bestandteil der vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe durchzuführenden Jugendhilfeplanung.